

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 16. Dezember 2020

Nr. 42

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie die Untersagung der Verwendung von Pyrotechnik zum Jahreswechsel 2020/2021 .....	2
Vergabe der Kehrbezirke TF 139 und TF 143.....	5
Beschlüsse der 7. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 30. November 2020.....	6
Beschluss der 8. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 2. Dezember 2020 .....	8
Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung .....	9
6. Kreistag Teltow-Fläming – Sitzübergang .....	22
Beschlüsse der 10. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 14. Dezember 2020 .....	23
Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung .....	28
Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs Rettungsdienst Teltow-Fläming .....	34
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) vom 14. Dezember 2020 .....	35

**Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**

**Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.**

**Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.**

**Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.**

**Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.**

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie die Untersagung der Verwendung von Pyrotechnik zum Jahreswechsel 2020/2021**

Auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) wird Folgendes angeordnet:

1. Für den Zeitraum vom 31. Dezember 2020 bis einschließlich 1. Januar 2021 ist auf den in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Landkreis Teltow-Fläming
  - a. eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und
  - b. die Verwendung von Pyrotechnik untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

**Begründung:**

Nach § 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Auf den in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen wird der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten oder kann aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen angesichts eines erhöhten Personenaufkommens oder längerer Aufenthalte einer Vielzahl von Personen anlässlich des Jahreswechsels nicht eingehalten werden. Deshalb ist der Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 1 der 3. SARS-CoV-2-EindV verpflichtet für diese Bereiche die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 28a Absatz 1 Nummer 2 des IfSG im Wege einer Allgemeinverfügung anzuordnen.

Zudem hat der Landkreis Teltow-Fläming nach § 25 Absatz 2 Nummer 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV auf diesen Wegen, Straßen und Plätzen auch die Untersagung der Verwendung von Pyrotechnik zum Jahreswechsel 2020/2021 zu verbieten. Das auf § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG gestützte Verbot ist darauf gerichtet, die Entstehung der für das Abbrennen von Pyrotechnik typischen Sogwirkung auf Personen zu unterbinden. Auf diese Weise sollen unkontrollierte Menschenansammlungen verhindert werden. Außerdem soll das nicht unerhebliche Verletzungsrisiko, das bei dem Abbrennen von Pyrotechnik besteht, gemindert werden, da so die Einsatz- und Hilfskräfte, insbesondere der Rettungsdienst, entlastet und für COVID-19-Patientinnen und -Patienten benötigte Kapazitäten des Gesundheitsdienstes vor allem im intensiv-medizinischen Bereich freigehalten werden.

**Anlage**

(zu Ziffer 1)

Benennung der Bereiche, in denen zum Jahreswechsel 2020/2021 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Verwendung von Pyrotechnik untersagt sind

**Stadt Jüterbog**

Marktplatz

**Stadt Luckenwalde**

3. Am Nuthefließ 2 (Parkhaus, Außenbereich Kreishaus),
4. Elsthal (Fischtreppe, Tausendjährige Linde),
5. Haag (Nuthepark),
6. Stadtpark, einschließlich Festwiese,
7. Teichwiesenweg (BMX-Trail)

**Stadt Ludwigfelde**

1. Ahrensdorfer Kieskuten,
2. Aktivpark inkl. Skaterpark / Fläche unter der Brücke,
3. August-Bebel-Sportplatz,
4. Ernst-Thälmann-Straße (Kreisverkehr),
5. Märkische Straße (Spiel- und Sportpark),
6. Potsdamer Straße (Geh- und Radweg im Abschnitt Karl-Liebknecht-Straße bis Salvador-Allende-Straße),
7. Rathausplatz

**Gemeinde Rangsdorf**

Am Strand (Strandbad Rangsdorf)

**Stadt Trebbin**

1. Marktplatz,
2. Waldstraße (Löwendorfer Aussichtsturm)

**Stadt Zossen**

Marktplatz

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

***Hinweis:***

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 IfSG, § 16 Abs. 8 IfSG). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Wehlan

Landrätin

**Vergabe der Kehrbezirke TF 139 und TF 143**

Die Verwaltung des Kehrbezirkes TF 139 wurde zum 1. Januar 2021, befristet bis längstens zum 31.12.2027, dem Schornsteinfegermeister Herrn Markus Heidepriem übertragen.

Der Kehrbezirk umfasst in der Gemeinde Großbeeren die Straßen An der Anhalter Bahn, Märkische Allee und Zu den Erlen sowie den Ortsteil Diedersdorf, in der Stadt Ludwigfelde die Ortsteile Ahrensdorf, Gröben und Ludwigfelde (teilweise), in der Stadt Trebbin die Ortsteile Priedel und Schönhagen sowie im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemeinde Nuthetal die Ortsteile Fahlhorst und Saarmund (teilweise) sowie in der Gemeinde Michendorf die Ortsteile Fresdorf und Wildenbruch (teilweise).

Die Verwaltung des Kehrbezirkes TF 143 wurde zum 1. Januar 2021, befristet bis längstens zum 31.12.2027, dem Schornsteinfegermeister Herrn Michael Poschwald übertragen.

Der Kehrbezirk umfasst in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow die Ortsteile Blankenfelde (teilweise), Mahlow (teilweise) und Groß Kienitz, in der Gemeinde Rangsdorf den Ortsteil Klein Kienitz und im Landkreis Dahme-Spreewald in der Gemeinde Schönefeld den Ortsteil Selchow.

Gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz sind die Kehrbezirke vom Landkreis Teltow-Fläming auszuschreiben und an bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger/innen zu vergeben. Für das Auswahl- und Bestellungsverfahren ist im Landkreis Teltow-Fläming das Ordnungsamt zuständig.

**Beschlüsse der 7. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom  
30. November 2020**

*Der Kreisausschuss beschloss im öffentlichen Teil:*

**Vorlagennummer: 6-4322/20-I**

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit dem Kreissportbund einen Zuwendungsvertrag. Der Abschluss des Zuwendungsvertrages verpflichtet den Landkreis, Ermächtigungen für die Folgejahre in den Haushaltsplänen festzuschreiben.

**Vorlagennummer: 6-4339/20-LR**

Der Kreisausschuss stimmt der Pfandfreigabe bezogen auf eine Teilfläche des Flurstückes 261, Flur 3, Gemarkung Schönhagen zu.

**Vorlagennummer: 6-4346/20-I**

Der Zuschlag für die Bauleistungen der Straßenbauarbeiten in der Ortsdurchfahrt Bärwalde der K 7207 wird an die Firma STRABAG AG in Senftenberg, erteilt.

**Vorlagennummer: 6-4349/20-III/1**

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH eine Kooperationsvereinbarung zur AGH - Maßnahme des Jobcenters „Waldläufer“ im Landkreis Teltow-Fläming.

*Der Kreisausschuss beschloss im nicht öffentlichen Teil:*

**Vorlagennummer: 6-4327/20-EB**

Der Auftrag zur Lieferung von Rettungswagen-Kofferausbauten innerhalb eines Rahmenvertrages über 3 Jahre mit Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr wird an die Firma Fahrtec Systeme GmbH Neubrandenburg vergeben.

**Vorlagennummer: 6-4338/20-IV**

Die Vergabe von Beratungsleistungen für Gründungswillige im Lotsendienst Teltow-Fläming in Form eines Rahmenvertrages erfolgt an folgende Bieterinnen und Bieter:

**Los 1: Durchführung von Development Centern**

Lfd. Nr.	Auftragnehmer*in
1	Thomas Blume, Gründungsberatung, Königs Wusterhausen
2	Stefan Wahl Gründungs- und Unternehmensberatung, Berlin
3	B2 Konzept Stefanie Demmler & Hendrik Hübner GbR Potsdam
4	Redlich-Unternehmen Beraten, Am Mellensee
5	IA Agile Coaching, Hennigsdorf
6	Frank Heyduck Büro-und Hausdienstleistung, Petershagen
7	Marketing-direct.communications, Potsdam
8	Gerd Niebauer - Verkaufstrainer & Gründercoach, Vevais

**Los 2: Durchführung von qualifizierender Beratung in der Vorgründungsphase**

Lfd. Nr.	Auftragnehmer*in
1	Thomas Blume, Gründungsberatung, Königs Wusterhausen
2	Redlich-Unternehmen Beraten, Am Mellensee
3	Stefan Wahl Gründungs- und Unternehmensberatung, Berlin
4	Betriebsberatung Barbara Mangelsdorff, Bensdorf
5	Archivservice Kultur, Berlin
6	Gerd Niebauer - Verkaufstrainer & Gründercoach, Vevais
7	Marketing-direct.communications, Potsdam
8	Heiko Rudolf Unternehmensberater, Berlin
9	Toedt Unternehmensberatung, Wildau
10	ViS-à-ViS Coaching & Consulting, Berlin
11	ICB InnovationsCenter Brandenburg/Havel GmbH & Co KG, Potsdam
12	Frank Heyduck Büro-und Hausdienstleistung, Petershagen
13	B2 Konzept Stefanie Demmler & Hendrik Hübner GbR, Potsdam
14	IA Agile Coaching, Hennigsdorf
15	Oeser Consulting, Glienicke

**Vorlagennummer: 6-4347/20-III**

Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe von restlichen Fördermitteln aus dem Produktkonto „Zuschüsse Denkmalpflege“ im Jahr 2020.

**Beschluss der 8. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
vom 2. Dezember 2020**

Der Jugendhilfeausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

**Vorlagennummer: 6-4343/20-II**

Die Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung nach § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming wird beschlossen.

**Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung**

**I. Geltungsbereich**

Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat der Jugendhilfeausschuss am 02.12.2020 nachstehende Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftspflege beschlossen.

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Landkreis Teltow-Fläming in einer Pflegefamilie leben und für die nach Entscheidung des Sozialpädagogischen Dienstes (SpD) des Jugendamtes eine Leistung nach

- § 27 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII),
- § 35 a SGB VIII oder
- § 41 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII

geleistet wird.

Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder, die auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder § 42 a SGB VIII in einer familiären Bereitschaftspflegestelle untergebracht sind.

**II. Allgemeines**

Mit dieser Richtlinie wird ein finanzieller Rahmen für die Gewährung von laufenden Leistungen und einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen nach § 39 SGB VIII geschaffen.

Bedarfstatbestände, die nicht in der Richtlinie aufgeführt wurden, sind nur dann beihilfe- bzw. zuschussfähig, wenn die Notwendigkeit der Leistung im Rahmen der Hilfeplanung bestätigt wurde und Leistungen Dritter (wie z. B. andere Sozialleistungsträger, Schule) nicht greifen.

Grundlage für die Gewährung von laufenden Leistungen sowie zur Übernahme von Alters- und Unfallversicherungsbeiträgen ist in Fällen der Dauerpflege der zwischen den Personensorgeberechtigten und den Pflegeeltern geschlossene Pflegevertrag.

Für die Gewährung von laufenden Leistungen in einer familiären Bereitschaftspflegestelle ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

Antragsberechtigt auf einmalige Beihilfen oder Zuschüssen sind bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund/Ergänzungspfleger mit entsprechendem Wirkungskreis. Sofern im Rahmen der Unterbringung eine Verfahrensvollmacht ausgestellt wurde, können auch Pflegepersonen Anträge auf Beihilfen und Zuschüsse stellen.

Die Übernahme von Altersversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträgen ist direkt von den Pflegepersonen zu beantragen.

Setzt die Leistung eine vorherige Antragstellung voraus, hat diese ausschließlich vor der beabsichtigten Maßnahme zu erfolgen.

Die Belege sind vorzugsweise im Original mit dem Nachweis über den Zahlungsfluss der Abrechnung beizufügen. Für nicht antragsgebundene Beihilfen und Zuschüsse sind Einzelnachweise nicht erforderlich.

## **1 Laufende Leistungen zum Unterhalt**

### **1.1 Regelmäßig wiederkehrender Bedarf**

Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege sind gemäß § 39 Abs. 2 und 4 SGB VIII als monatliche Pauschalen, gestaffelt nach Altersgruppen, zu gewähren.

Die Pflegegeldpauschalen setzen sich aus den materiellen Aufwendungen und den Aufwendungen für Erziehung zusammen. Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet.

Die Pauschalen beinhalten u. a. die laufenden Aufwendungen für

- Verpflegung,
- Bekleidung,
- Reinigung,
- Körper-, Gesundheitspflege,
- Hausrat, Wohnung, Heizung, Energie,
- Schulbedarf,
- Unterhaltung einschließlich Taschengeld.

Besteht im Einzelfall ein von der fallzuständigen Fachkraft des SpD des Jugendamtes begründeter höherer materieller Aufwand aufgrund von

- Krankheit,
- Behinderung und
- besonders starker Entwicklungsbeeinträchtigung,

kann der Betrag der materiellen Aufwendungen um bis zu monatlich 150 € des altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden. In diesen Fällen ist ein aktuelles fachärztliches oder psychologisches Gutachten vorzulegen.

Mit den erhöhten materiellen Aufwendungen sind alle besonderen finanziellen Belastungen für das Kind/den\*die Jugendliche\*n abgegolten. Hierunter fallen insbesondere Kosten für eine kostenintensive Diät, besondere Pflege- oder Hygienemittel, Fahrtkosten zu Therapeuten, Ärzten oder ähnliches, besonderer Betreuungsaufwand wegen besonderer Verhaltensauffälligkeiten.

Wenn die tatsächlichen Mehraufwendungen mehr als 150,00 €/Monat betragen, können diese nach Ablauf von 3 Monaten diese Mehraufwendungen abgerechnet werden.

Hierzu sind geeignete Nachweise für den vorausgegangenen Zeitraum einzureichen (Bescheinigungen der Inanspruchnahme von Terminen, Rechnungen etc.). Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat. Bereits gezahlte Pauschalen werden angerechnet.

Die preisliche Fortschreibung des monatlichen Pflegegeldes bei Vollzeitpflege in der Jugendhilfe erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge e. V.

## 1.2 Höhe des Pflegegeldes

**Tabelle 1 – Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege**

Alter des Pflegekindes (von... bis unter ...Jahren)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung pro Monat	bei erweitertem pädago- gischem Förderbedarf
0 – 6	571,00 €	249,00 €	2,5fache der Kosten der Erziehung
6 – 12	657,00 €	249,00 €	2,5fache der Kosten der Erziehung
12 – 18	722,00 €	249,00 €	2,5fache der Kosten der Erziehung
über 18	722,00 €	249,00 €	2,5fache der Kosten der Erziehung

## 1.3 Elterngeldprämie

Werden Kinder im Alter bis zu 3 Jahren aufgenommen und betreut, kann bei entsprechendem Nachweis eines Erwerbsverzichtes für bis zu 14 Lebensmonate eine elterngeldähnliche Leistung (Elterngeldprämie) in Höhe von bis zu 1.800,00 €/Monat gewährt werden.

Die Elterngeldprämie soll ermöglichen, dass sich geeignete und an sich bereite Personen an der Aufgabe der Vollzeitpflege nicht durch finanzielle Einbußen aufgrund von Arbeitszeitreduzierungen oder Beurlaubung gehindert sehen.

Neben der Elterngeldprämie werden die unter Pkt. 1.2 genannten materiellen Aufwendungen gezahlt.

## 1.4 Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und für Unfallversicherung für Pflegeeltern

Die Aufwendungen für die Unfallversicherung und Alterssicherung der Pflegepersonen werden entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erstattet.

**Tabelle 2- Höhe der erstattungsfähigen Versicherungsbeiträge**

Versicherungsart	Unfallversicherung	Alterssicherung
<b>in allen Altersstufen gleichermaßen</b>	falls Einzelversicherung: Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung (175,78 €/Jahr)	mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 €/Monat)
<b>Umfang</b>	pro (betreuendem) Pflegeeltern- teil	pro Pflegekind ein Pflegeeltern- teil

Die Bereitschaftspflege führt gemäß § 2 (1) Nr. 9 SGB VII zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Pflegepersonen der Bereitschaftspflege müssen sich selbst bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichern. Die daraus entstehenden Beträge werden in vollem Umfang vom Jugendamt auf Nachweis erstattet.

Die Erstattung erfolgt jährlich, längstens jedoch rückwirkend für ein Jahr und nur auf Antrag mit Nachweis.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Versicherungspolice und/oder aktueller Beitragsbescheid der gesetzlichen oder freiwilligen Rentenversicherung, Lebensversicherung,
- Nachweis der Zahlung.

Im Antrag ist jeweils die Steuer-ID der Pflegeperson anzugeben, da die Zahlung der Aufwendungen jährlich an das Finanzamt zu melden ist.

### **1.5 Vollzeitpflege mit erweitertem pädagogischen Förderbedarf**

Wird die Erziehung des Kindes oder der\*des Jugendlichen durch erheblich erschwerende Bedingungen beeinträchtigt, kann ein erweiterter pädagogischer Förderbedarf gewährt werden.

Der ggf. zeitlich begrenzte erweiterte pädagogische Förderbedarf ist im Rahmen der Hilfeplanung vom Sozialpädagogischen Dienst zu bestimmen. Er soll i. d. R. nach Ablauf von drei Jahren erneut geprüft werden. Liegen aktuelle fachärztliche Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung auf Dauer bestehen wird, kann von einer erneuten Begutachtung abgesehen werden.

Voraussetzung für die Gewährung des erweiterten pädagogischen Förderbedarfes ist die amts- oder fachärztliche Feststellung einer:

- schweren emotionalen Störung (z. B. Bindungsstörungen, emotionale Störungen, Störungen des Sozialverhaltens, hyperkinetische Störungen, Depressionen),
- schweren psychosomatischen Störung (z. B. allergische Reaktionen, Essstörungen, nichtorganische Enkopresie),
- globalen Entwicklungsstörung (z. B. Autismus, Alkohol-Embryopathie, schwere soziale Deprivation),
- schweren körperlichen und/oder geistigen Behinderung (z. B. schwere spastische Behinderung, Blindheit, Gehörlosigkeit, Down-Syndrom),
- schweren chronischen und/ oder progredient verlaufenen Erkrankung (z. B. HIV-positiv, Hepatitis A, Krebserkrankung).

An die Erziehungsleistung der Pflegepersonen werden somit besondere Anforderungen gestellt. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des erweiterten Förderbedarfes vor, soll darauf hingewirkt werden, dass Pflegeeltern entsprechende Fort- und Weiterbildungen, insbesondere Supervision, annehmen.

Die Feststellung oder der Nachweis einer Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit gemäß § 35 a SGB VIII, § 54 SGB XII, § 15 SGB IX oder der Besitz eines Schwerbeschädigtenausweises begründen allein keinen erweiterten pädagogischen Förderbedarf.

**1.6 Familiäre Bereitschaftspflegestelle (FBB)**

Die familiäre Bereitschaftsbetreuung ist eine Sonderform der kurzfristigen Unterbringung von Minderjährigen in Notsituationen sowie bei sonstigem Unterbringungsbedarf.

Die Minderjährigen leben zeitlich begrenzt in einem familienähnlichen Verhältnis, bis eine geeignete Form der Unterbringung gefunden wurde bzw. eine Rückkehr in den Haushalt der Herkunftseltern möglich ist.

Die besonderen Anforderungen an die Pflegepersonen wie auch an die zu erbringende Leistung, die im Wesentlichen einer Inobhutnahmestelle entsprechen, sind bei der Finanzierung der Leistung gesondert zu berücksichtigen.

Da die Verpflichtung besteht, jederzeit zur Aufnahme von Kindern bereit zu sein, ist eine Pauschale für die Rufbereitschaft in Höhe des einfachen Erziehungsbetrages (zzt. 249,00 €) pro Monat zu gewähren.

Bei Nichtbelegung erhält die Bereitschaftspflegestelle zuzüglich zur Rufbereitschaftspauschale die Kosten für den Sachaufwand in Höhe von monatlich 200,00 €/Platz erstattet.

**Tabelle 3- Finanzielle Leistungen an die Bereitschaftspflegestellen**

Alter des Pflegekinds (von ... bis unter ... Jahren)	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung FBB	zzgl. monatliche Rufbereitschaftspauschale/je FBB	Freihaltegeld pro Platz bei Nichtbelegung
0 – 6	571,00 €	800,00 €	249,00 €	200,00 €
6 – 12	657,00 €	800,00 €		
12 – 18	722,00 €	800,00 €		

Erbringt die FBB Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege, bestimmt sich die Höhe der Leistung nach Pkt. 1.2 dieser Richtlinie. Der Anspruch auf Freihaltegeld entfällt für diesen belegten Platz.

**2 Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen**

Nebenleistungen sind einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, die nicht im Pflegegeld enthalten sind. Sie decken Bedarfstatbestände ab, die nur einmal entstehen.

**2.1 Beihilfen und Zuschüsse****2.1.1 Kostenpauschale**

Zur Deckung einmaliger Bedarfe wird eine monatliche Kostenpauschale gewährt. Eine Antragstellung und Nachweisführung ist nicht erforderlich.

**Tabelle 4- Kostenpauschale für einmalige Beihilfen**

Alter des Pflegekindes (von... bis unter ... Jahren)	monatliche Kostenpauschale
0 – 6	45,00 €
6 – 12	75,00 €
12 – 18	88,00 €
über 18	76,00 €

Beginnt das Pflegeverhältnis im Laufe eines Monats, so wird die Kostenpauschale anteilig gezahlt.

Folgende Bedarfe werden mit der Pauschale abgedeckt:

- Aufwendungen für Schule/Berufsausbildung
- Besondere Anlässe (z. B. Taufe, Einschulung, Jugendfeier, Geburtstag, Weihnachten)
- Kosten für Schul- und Freizeitaktivitäten (z. B. Kitaveranstaltungen, -abschlussfeiern; Schulfahrten, Wandertage, Ferienreisen)
- Sonderaufwendungen (Anschaffung Dokumente, Brille, Freizeitgestaltung (Sport/Kultur), Dreirad, Fahrrad).

**2.1.2 Bekleidung**

Bei der Aufnahme des Kindes/des\*dem Jugendlichen kann auf Antrag eine einmalige Bekleidungsbeihilfe von bis zu 200,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch die fallzuständige Fachkraft des SpD des Jugendamtes befürwortet wurde.

Aus Anlass einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes werden folgende Leistungen gewährt:

- Schwangerenbekleidung 120,00 €
- Erstausrüstung des Hilfeempfängers vor der Geburt 100,00 €
- Erstausrüstung des Hilfeempfängers nach der Geburt 230,00 €.

**2.1.3 Beschaffung von Mobiliar – Erstausrüstung bei Neuaufnahme und Ersatzbeschaffung**

Das Jugendamt stellt den Pflegepersonen auf Antrag für das aufzunehmende Pflegekind Mittel zur Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände und Verbrauchsgüter bis maximal 750,00 € bereit. Entstehende Versand- oder Transportkosten sind in diesem Betrag enthalten.

Unter Berücksichtigung der höheren Bedarfslage in der Ausstattung einer Bereitschaftspflegestelle kann eine Erstausrüstungsbeihilfe bis maximal 1.250,00 € pro Pflegeplatz gewährt werden.

Zur Erstausrüstung einer Pflegestelle gehören alle Anschaffungen für den persönlichen Lebensbereich des Pflegekindes und sonstige Einrichtungsgegenstände, die den individuellen Bedürfnissen des Pflegekindes entsprechen. Es besteht kein Anspruch auf Erstausrüstung mit neuen Einrichtungsgegenständen. Ein Verweis auf Gebrauchtmöbel ist zulässig.

Die Erstausrüstung einer Pflegestelle erfolgt bei Bedarf einmalig.

Im besonderen Bedarfsfall können Ersatzausstattungen bis zu 300,00 € gewährt werden. Wird das Pflegeverhältnis auf Wunsch der Pflegeperson vor Ablauf von zwei Jahren beendet, sind 50 % der Erstausrüstungspauschale an das Jugendamt zurückzuerstatten.

Zur Erstausrüstung können u. a. gehören:

**in der Altersstufe 0 – 5 Jahre:**

- Einrichtungsgegenstände, z. B.: Bett, Schrank, Wickelkommode, Wickelaufgabe, Hochstuhl, Laufgitter, Schutzgitter für Treppen, Kinderwagen, Autokindersitze, Lampe
- Verbrauchsgüter, z. B.: Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Krabbeldecke, Bettnestchen, Bettwäsche, Handtücher, Töpfchen, Badewanne, Babyflaschen, Babyfon, Babykostwärmer, altersgerechtes Spielmaterial

**in der Altersstufe 6 – 18 Jahre:**

- Einrichtungsgegenstände, z. B. Bett/Liege, Schrank, Stuhl, Regal, Schreibtisch, Lampe, Autositz
- Verbrauchsgüter, z. B. Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Bettwäsche, Handtücher, altersgerechtes Spielmaterial

**2.1.4 Übernahme von Elternbeiträgen für Kita/Hort**

Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach § 33 SGB VIII erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17,1 KitaG Land Brandenburg). Die Übernahme ist von den Pflegeeltern bzw. dem Vormund zu beantragen. Dem Antrag sind der Betreuungsvertrag und die Beitragsfestsetzung beizufügen. Die Übernahme des Elternbeitrages ab der 5. Klasse der Grundschule ist nur nach erfolgter Rechtsanspruchsprüfung möglich.

### **2.1.5 Fahrzeuge und Führerschein**

Zum Erwerb von Mofas oder Mopeds (einschließlich Helm, ggf. Nierenschutz) wird ein Zuschuss i. H. v. 80 Prozent der Anschaffungskosten, höchstens jedoch

- Mofa oder Moped inkl. Helm und Nierenschutz max. 450,00 €

gewährt.

Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist.

Die erworbenen Gegenstände verbleiben im Eigentum des jungen Menschen. Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es muss sichergestellt werden, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten von der antragstellenden Person selbst getragen werden.

Das Jugendamt gewährt bei einer Unterbringung in Vollzeitpflege einen Zuschuss zum Erwerb eines Führerscheins unter der Voraussetzung, dass ein Erfordernis aufgrund der Berufsausbildung besteht, Fahrschule nicht Bestandteil der Ausbildung ist und die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte nicht gegeben ist.

Der Zuschuss beträgt für

- Moped/Motorrad 300,00 € oder
- PKW 750,00 €.

Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

### **2.1.6 Fahrtkosten zum Besuch von Familienangehörigen**

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Groß-, Pflegeeltern usw.). Kosten für bis zu 24 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung und Bestätigung im Rahmen der Hilfeplanung erfolgen.

Kosten für eine Begleitperson sollen ebenfalls übernommen werden, sofern diese im Einzelfall notwendig ist. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.

Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,20 € pro Entfernungskilometer, kürzeste Strecke. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard).

Besuchsfahrten von Eltern/Elternteilen sind nicht von dieser Richtlinie erfasst.

Bei Heimfahrten ist das zweckmäßigste Verkehrsmittel unter Beachtung der Kosten sowie der Reife und Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Ist die Deutsche Bahn das zweckmäßigste Verkehrsmittel, ist beim Jugendamt ein Antrag auf Kostenübernahme für eine Bahncard zu stellen.

### **2.1.7 Nachhilfeunterricht**

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der\*die Schüler\*in erhält, um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen.

Nachhilfeunterricht kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartempfehlung, der Verbesserung des Notendurchschnitts oder einer Verbesserung um Notenstufen.

Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt werden. Zur Vermeidung unvermeidbarer Mehrbelastung des\*der Schüler\*in sollte die zusätzliche Nachhilfe auf höchstens zwei Fächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (à 45 min) begrenzt werden. Die angemessene Höhe des Honorars beträgt bis 15,00 €/Schulstunde.

Nachhilfeunterricht ist sowohl in Form einer Einzelförderung wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten oder geeigneten Online-Angeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten (z. B. Fahrtkosten) zu vermeiden.

Nachhilfeunterricht setzt weiterhin voraus, dass vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden. Das sind z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, Hausaufgabenhilfe. Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite Schüler\*innen, die in Pflegefamilien nach § 33 bzw. § 35a SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

### **2.1.8 Verselbstständigung**

Bezieht der junge Mensch eigenen (angemessenen) Wohnraum, kann eine Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig, z. B. durch vorrangige Leistungen Dritter, sichergestellt werden kann, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss bis zu 1.830,00 € gewährt. Erfolgt die Verselbstständigung in eigenen Wohnraum erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres, so kann sich der Zuschuss jährlich um jeweils 300,00 € verringern.

In begründeten Ausnahmefällen kann darüber hinaus auch eine Mietkaution gewährt werden. Der Zuschuss ist angemessen zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht.

Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften der §§ 91 ff. SGB VIII i. V. m. § 90 SGB XII heranzuziehen.

## **3 Krankenhilfe**

Krankenhilfe muss den am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung orientierten notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII.

Bevor Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt wird, ist stets zu prüfen, ob vorrangig Verpflichtungen anderer Leistungsträger – namentlich der Krankenkassen – bestehen. Kann der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung gewährleistet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen z. B. für Arznei-, Verband- und Heilmittel, Fahrtkosten, Zahnersatz, Sehhilfen oder kieferorthopädische Leistungen sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Kinder/Jugendliche krankenversichert sind.

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören und deshalb von dem\*der Versicherten selbst zu tragen sind, sind keine Eigenleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V) und werden auch im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen. Dazu gehören beispielsweise eine medizinisch nicht notwendige, qualitativ bessere Ausführung von Zahnersatz oder sonstigen Prothesen, die Inanspruchnahme einer nur auf Privatbasis abgerechneten Therapie oder nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen einen Antrag auf Zuzahlungsbe freiung bei der zuständigen Krankenkasse stellen.

### **3.1 Kieferorthopädische Behandlung**

Das Jugendamt trägt für den Zeitraum der Hilfestellung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung. Vor Behandlungsbeginn ist der Heil- und Kostenplan einzureichen. Sofern der junge Mensch nicht krankenversichert ist, prüft das Gesundheitsamt die Notwendigkeit der Behandlung. Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an den\*die behandelnde\*n Ärzt\*in, ggf. auch an die Krankenkasse auf der Grundlage des Behandlungsplans.

Die Pflegeperson, die das Kind/den\*die Jugendliche\*n betreut, erhält eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes und bestätigt mit der Kenntnisnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichert.

Bei Abschluss der Behandlung ist bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Erstattung der Eigenanteile zu stellen.

### **3.2 Empfängnisverhütende Mittel**

Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, soweit sie ärztlich verordnet und die Leistungspflicht durch die Krankenkasse abgelehnt wurde.

### **3.3 Fahrtkosten**

Die Aufwendungen für Fahrtkosten werden im Rahmen der Krankenhilfe i. d. R. bis zur nächstgelegenen Behandlungsstelle übernommen, wenn die Kosten für Fahrten einschließlich Krankentransporte im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 40 SGB VIII stehen. Wird ein materieller Mehraufwand nach Pkt. 1.1 gewährt, so sind mit ihm die Aufwendungen für Fahrtkosten abgegolten.

Besteht ein Krankenversicherungsschutz über eine Krankenkasse, ist nachzuweisen, ob und in welchem Umfang die Leistungspflicht der Krankenkasse eintritt. Die Fahrtkosten werden in Höhe der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Ausschöpfung der Fahrpreismäßigung übernommen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar, so werden die Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeuges erstattet, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung.

## **4 Verfahren**

### **4.1 Beginn der Pflegegeldzahlung**

Pflegegeld ist von dem Tag an zu zahlen, an dem das Pflegekind im Haushalt der Pflegeperson aufgenommen wird.

Ausnahme: Pflegegeld ist ab Antragstellung zu zahlen, wenn das Pflegekind bereits längere Zeit ohne Mitwirkung des Jugendamtes im Haushalt der Pflegeperson lebt und erst dann ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt wird. Voraussetzung ist, dass die Pflegestelle vom Pflegekinderdienst als geeignet befunden und Hilfe zur Erziehung bewilligt wurde.

Beginnt das Pflegeverhältnis im Laufe eines Monats, so wird das Pflegegeld erst ab dem Tag der Aufnahme gezahlt.

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.

### **4.2 Einstellung der Pflegegeldzahlung**

Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit dem Tag der Einstellung der Hilfe zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfe bzw. dem Tag des Erreichens der Volljährigkeit, sofern keine Hilfe gemäß § 41 SGB VIII bewilligt worden ist. Da das Pflegegeld im Voraus zu zahlen ist, ist Folgendes zu beachten:

Steht vor Beginn des Überweisungsmonats bereits fest, dass das Pflegekind den Haushalt der Pflegeeltern verlässt bzw. die Hilfe beendet wird, ist nur das anteilige Pflegegeld für die Tage bis zum Verlassen der Pflegefamilie bzw. der Einstellung/Beendigung der Hilfe auszuführen.

Endet das Pflegeverhältnis bis zum 15. des Monats, werden zu viel gezahlte Beträge durch das Jugendamt zurückgefordert. Bei Beendigung ab dem 16. des Monats erfolgt keine Rückforderung.

### **4.3 Freihaltegeld**

Bei unerlaubtem Entfernen des Kindes oder des\*der Jugendlichen bis zu fünf Tagen wird das Pflegegeld in voller Höhe weitergezahlt. Voraussetzung dafür ist, dass eine Rückkehr-option in die Pflegefamilie gegeben ist. Darüber hinaus oder in anderen Fällen wird das Pflegegeld nur dann weitergezahlt, wenn die fallzuständige Fachkraft im SpD des Jugendamtes vorher der Abwesenheit zugestimmt hat.

Wird das Kind oder der\*die Jugendliche vorübergehend in anderer Form vom Jugendamt betreut (Inobhutnahme-Herausnahme nach § 42 und § 34 SGB VIII) und fallen in diesem Zusammenhang weitere Kosten für eine anderweitige Unterbringung an, erfolgt eine sofortige Einstellung der Pflegegeldleistung.

#### **4.4 Fortzahlung des Pflegegeldes bei Urlaub/Krankenhaus- und Kuraufenthalt des Pflegekindes**

Eine krankenhauses- oder kurbedingte Abwesenheit des Pflegekindes aus dem Haushalt der Pflegeeltern bedingt nicht die sofortige vorläufige Einstellung der Pflegegeldzahlung. In welchem Umfang für die Dauer der Abwesenheit Leistungen erbracht werden, liegt im Ermessen des zuständigen Jugendhilfeträgers. Befindet sich ein Pflegekind im Krankenhaus oder in einer Kurmaßnahme, wird das Pflegegeld für die Dauer der Abwesenheit, längstens jedoch für 42 Tage, in voller Höhe weitergezahlt.

Bei der Berechnung der 42 Tage zählen die Krankenhausaufnahme/der Kurbeginn und der Tag, an dem es zu den Pflegeeltern zurückkehrt, nicht mit. Dauert der Krankenhaus- oder Kuraufenthalt länger als 42 Tage, wird für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr, gerechnet ab Verlassen des Haushalts, der Erziehungsbeitrag weitergezahlt. Diese Zahlung dient zum Ersatz der Aufwendungen, die Pflegeeltern durch Besuche haben.

#### **4.5 Fortzahlung des Pflegegeldes bei Urlaub der Pflegeeltern**

In besonderen Fällen wird das Pflegegeld bei urlaubsbedingter Abwesenheit der Pflegeeltern bis zu 10 Tagen fortgezahlt. Die Entscheidung über den Einzelfall trifft der Pflegekinderdienst.

#### **4.6 Adoptionspflege**

Für Kinder und Jugendliche werden Leistungen zum Unterhalt bis zur Aufnahme in die Adoptionspflegefamilie gezahlt.

### **III. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und Krankenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming vom 20.06.2018 (Vorlagennummer Nr. 5-3505/18-II) außer Kraft.

Luckenwalde, 8.12.2020

Wehlan  
Landrätin

Tabelle 5- Übersicht

Empfänger/ Bezeichnung		Betrag	Gewährung	Antrag/ Nachweis- pflicht
Pflegerpersonen/ Pflege- stelle/ FBB	<b>Beitrag Alterssicherung</b> (pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil)	auf Nachweis lt. Empfehlung des Deutschen Vereins	monatlich	ja
	<b>Beitrag Unfallversicherung</b> (je betreuendem Pflegeelternanteil)	auf Nachweis lt. Empfehlung des Deutschen Vereins	jährlich	ja
	<b>Erstausrüstung bei Neuaufnahme</b>	max. 750 €/Platz	einmalig	ja
	<b>Erstausrüstung FBB</b>	max. 1.250 €/Platz	einmalig	ja
	<b>Ersatzausrüstung</b>	max. 300 €/Platz	einmalig	ja
P f l e g e k i n d	<b>Besonderheiten im Einzelfall</b> (siehe unter I. Allgemeines, 1. Absatz)	Einzelfallentscheidung	nach Bedarf	ja
	<b>Kostenpauschale</b>			
	0 bis unter 6 Jahre	45 €	monatlich	nein
	6 bis unter 12 Jahre	75 €	monatlich	nein
	12 bis unter 18 Jahre	88 €	monatlich	nein
	ab 18 Jahre	76 €	monatlich	nein
	<b>Bekleidung Erstausrüstung</b> (Neuaufnahme)	max.200 €	einmalig	ja
	<b>Elternbeiträgen für Kita/Hort</b>	in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers	monatlich	ja
	<b>Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer Krankenhilfeleistung nach § 40 SGB VIII</b>	auf Nachweis, max. bis zu 0,20 €/ Entfernungskilometer	nach Bedarf	ja
	<b>Fahrtkosten zum Besuch von Familienangehörigen</b>	max. bis zu 0,20 €/ Entfernungskilometer	bis 24 Fahrten im Jahr	nur Nachweis
		über 24 Fahrten im Jahr	lt. Hilfeplan	ja
	<b>Nachhilfeunterricht</b>	bis zu 3 Schulstunden à 45 min pro Woche, 10-15 € pro Schulstunde	monatlich	ja
	<b>Schwangerschaft und Geburt</b>			
	Schwangerenbekleidung	120 €	einmalig	ja
	Erstausrüstung vor Geburt	100 €	einmalig	ja
	Erstausrüstung nach der Geburt	230 €	einmalig	ja
<b>Verselbstständigung</b>	max. 1.830 €	einmalig	ja	

**6. Kreistag Teltow-Fläming – Sitzübergang**

**Bekanntmachung vom 11.12.2020**

Der Sitz der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Wahlkreis 4 geht zum 11. Dezember 2020 auf Herrn Carsten Nehues über.

Der Abgeordnete Lutz Möbus, Wahlkreis 4, Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ist verstorben. Gemäß § 60 Abs. 2 und 3 BbgKWahlG ist dieser Sitz auf die Ersatzperson Carsten Nehues übergegangen. Herr Nehues hat die Annahme der Wahl schriftlich erklärt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 80 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV).

Grosenick  
Kreiswahlleiter

**Beschlüsse der 10. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 14.  
Dezember 2020**

*Der Kreistag beschloss im öffentlichen Teil:*

**Vorlagennummer: 6-4354/20-KT**

1. Der Kreistag wählt Herrn Hans Kühlewind als stimmberechtigtes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss ab.
2. Der Kreistag wählt Frau Katrin Witt als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss ab.
3. Der Kreistag wählt Frau Katrin Witt für den Rest der Wahlzeit des Kreistages als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming.
4. Der Kreistag wählt Herrn Hans Kühlewind für den Rest der Wahlzeit des Kreistages als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming.
5. Der Kreistag wählt Herrn Jan Bartoszek als stimmberechtigtes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss ab.
6. Der Kreistag wählt Herrn René Haase für den Rest der Wahlzeit des Kreistages als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming.

**Vorlagennummer: 6-4368/20-KT**

1. Der Kreistag beruft Herrn Jan Bartoszek als stellvertretendes Mitglied aus dem Kreisausschuss ab.
2. Der Kreistag beruft Frau Gertraud Rocher als ordentliches Mitglied aus dem Kreisausschuss ab.
3. Der Kreistag bestellt Herrn Adrian Hepp für die Dauer der Wahlzeit als Mitglied in den Kreisausschuss.
4. Der Kreistag bestellt Herrn Uwe Schätzel für die Dauer der Wahlzeit als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss.
5. Der Kreistag bestellt Frau Gertraud Rocher für die Dauer der Wahlzeit als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss.

**Vorlagennummer: 6-4312/20-KT**

Der Petition zur Unterstützung der Kampagne „Kein Staatsgeheimnis: Der Klima-Gebäude-Check!“ wird nicht entsprochen.

**Vorlagennummer: 6-4369/20-I**

Der Kreistag beschließt, den vor dem Verwaltungsgericht Potsdam am 24. November 2020 in dem Verfahren der Stadt Zossen gegen den Landkreis Teltow-Fläming (Aktz.:VG 1 K 4994/16 und VG 1 K 4979/16) wegen der Festsetzung der Kreisumlagen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 vereinbarten Vergleich:

1. Die Beklagte ändert ihren Bescheid vom 26. November 2015 und den Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 2016 ab und setzt die Kreisumlage für die Klägerin für das Haushaltsjahr 2015 auf insgesamt 9.724.98,00 Euro fest.
2. Die Beklagte ändert weiter den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren VG 1 K 4979/16 streitgegenständlichen Bescheid vom 26. Juli 2016 sowie den Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 2016 ab und setzt die Kreisumlage für die Klägerin für das Haushaltsjahr 2016 auf 16.578.369,10 Euro fest.
3. Die Vertreter der Beklagten erklären, dass der Landkreis der Klägerin für die nach dem Vergleich überzahlten Beträge eine Zinszahlung von insgesamt 336.215,00 Euro für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 leisten wird.
4. Die Beklagte ist bereit, eine öffentlich- rechtliche Vereinbarung mit den kreisangehörigen Gemeinden zu schließen, die der Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen der vom Kreistag zu treffenden Abwägung und der vorangehenden Ermittlung der gemeindlichen Finanzbelange dient.
5. Die Kosten des Verfahrens VG 1 K 4994/16, wie auch des Verfahrens VG 1 K 4979/16, trägt die Beklagte; soweit es die Kosten der Klägerin betrifft, werden diese in Bezug auf die Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten der Klägerin allein im Verfahren VG 1 K 4994/16 geltend gemacht.
6. Beide Beteiligten behalten sich den Widerruf dieses Vergleichs vor bis zum 01. März 2021 (Eingang bei Gericht)  
abzuschließen.

**Vorlagennummer: 6-4356/20-I**

Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015.

**Vorlagennummer: 6-4359/20-I**

Der Landrätin wird für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2015 erteilt.

**Vorlagennummer: 6-4357/20-I**

Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016.

**Vorlagennummer: 6-4360/20-I**

Der Landrätin wird für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2016 erteilt.

**Vorlagennummer: 6-4358/20-I**

Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.

**Vorlagennummer: 6-4361/20-I**

Der Landrätin wird für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2017 erteilt.

**Vorlagennummer: 6-4374/20-I**

1. Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschließt vorbehaltlich des Beschlusses des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse und Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 gemäß § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse auf folgende Bestandteile und Anlagen zu verzichten:
  - die Teilrechnungen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BbgKVerf,
  - den Rechenschaftsbericht nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 BbgKVerf,
  - die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 BbgKVerf und
  - die Angaben nach § 58 Absatz 2 Nummer 3 bis 10 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung.
2. Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming regt an, dass das Rechnungsprüfungsamt auf die Prüfung der einzelnen verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse verzichtet.

**Vorlagennummer: 6-4329/20-I**

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit dem Museumsverein Glashütte e. V. einen Zuwendungsvertrag ab. Als Höchstbetrag der Zuwendung werden jährlich 95.000 EUR festgesetzt. Davon entfallen 60.000 Euro auf den Zuschuss zu den Personalkosten und 35.000 Euro auf den Zuschuss zu den Betriebs- und Nebenkosten.

**Vorlagennummer: 6-4332/20-I**

Der Kreistag beschließt auf Grundlage der Kulturförderrichtlinie die weitere Vergabe von Zuwendungen in Höhe von 5.000 Euro zu den Personalkosten einer Theatermanagerin für das Ensemble „flunker produktionen“ auch im Haushaltsjahr 2021 (Beschluss Kreistag 22.06.20 für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 4.980 EUR).

**Vorlagennummer: 6-4352/20-II**

Der Kreistag beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen/Ausgaben in Höhe von 3.500.000 Euro im Ergebnishaushalt und 4.000.000,00 € im Finanzhaushalt für die Zuweisungen und Zuschüsse Kita an Gemeinden/Ämter, an Kommunen außerhalb betreute Kinder sowie an freie Träger.

Die Deckung erfolgt im Ergebnishaushalt über zusätzliche Erträge im Produktkonto 361010 414100 (Zuweisungen vom Land für Tageseinrichtungen) in Höhe von 1.612.138,42 Euro sowie Minderaufwendungen im Produktkonto 363300 533260 (Aufwendungen Heimunterbringung) in Höhe von 1.887.861,58 Euro.

Im Finanzhaushalt erfolgt die Deckung über zusätzliche Einzahlungen im Produktkonto 361010 614100 (Zuweisungen vom Land für Tageseinrichtungen) in Höhe von 1.598.636,42 Euro sowie über Minderauszahlungen im Produktkonto 363300 733260 in Höhe von 2.401.363,58 Euro.

Der Kreistag beschließt auf Grundlage der Kulturförderrichtlinie die weitere Vergabe von Zuwendungen in Höhe von 5.000 Euro zu den Personalkosten einer Theatermanagerin für das Ensemble „flunker produktionen“ auch im Haushaltsjahr 2021 (Beschluss Kreistag 22.06.20 für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 4.980 EUR).

**Vorlagennummer: 6-4351/20-II**

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ab 01.01.2021.

**Vorlagennummer: 6-4340/20-III**

1. Der Landkreis Teltow-Fläming kündigt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst fristgemäß zum 31. Dezember 2022.
2. Die Landrätin wird beauftragt:
  1. bis zum 30.06.2021 verbindliche Arbeitsgespräche mit dem Ziel der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu führen.
  2. Gespräche mit dem Ministerium mit dem Ziel zu führen, zu klären, ob eine Neuordnung des Landkreises zu einer anderen Leitstelle genehmigungsfähig ist.

**Vorlagennummer: 6-4307/20-EB**

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming.

**Vorlagennummer: 6-4309/20-EB**

Der Kreistag beschließt die Rettungsdienstsatzung für das Jahr 2021.

**Vorlagennummer: 6-4282/20-KT**

Der Landkreis Teltow-Fläming nimmt die Planung von Radschnellwegen in seine Evaluierung des umfassenden Mobilitätskonzeptes 2030 mit auf.

*Der Kreistag beschloss im nicht öffentlichen Teil:*

**Vorlagennummer: 6-4330/20-EB**

Der Kreistag beschließt die Vergabe des Auftrages zur Lieferung von Rettungswagen-Fahrge-  
stellen innerhalb eines Rahmenvertrages über 3 Jahre mit Verlängerungsoption für ein weiteres  
Jahr an die Firma Mercedes-Benz AG, Berlin.

**Vorlagennummer: 6-4373/20-LR**

Der Kreistag beschließt eine beamtenrechtliche Entscheidung.

**Vorlagennummer: 6-4366/20-LR**

Der Kreistag beschließt die Beförderung eines Beamten.

**Vorlagennummer: 6-4367/20-LR**

Der Kreistag beschließt die Beförderung eines Beamten.

**Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung**

Auf der Grundlage von § 90 Absatz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 17, 17a und 18 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) sowie der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von folgenden Angeboten, sofern der Landkreis diese nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die zuständige Kommune übertragen hat:
  - Kindertagespflege,
  - Ergänzende Betreuung sowie
  - Betreuung von Kindern aus dem Landkreis Teltow-Fläming im Land Berlin.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege sowie der ergänzenden Betreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Kindertagespflege- bzw. Betreuungsperson und dem Jugendamt des Landkreises. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Betreuung in Berlin ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung.
- (3) Kindertagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung. Sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die ergänzenden Angebote richten sich an Kinder, die aufgrund einer besonderen familiären Situation eine Betreuung außerhalb der regulären Öffnungszeiten von traditionellen Betreuungsangeboten benötigen.

**Elternbeitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtiger ist jede/r Personensorgeberechtigte.
- (2) Personensorgeberechtigte/r ist diejenige/derjenige, der/dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**Elternbeitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsbeginn. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Für die Eingewöhnungszeit wird kein Elternbeitrag erhoben.

- (2) Die Beitragspflicht besteht auch, wenn das Kind das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit, Urlaub).
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

### **Festsetzung und Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Er bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem vereinbarten Betreuungsumfang und dem Alter des zu betreuenden Kindes. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle. Diese ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.
- (2) Erbringt ein Beitragspflichtiger trotz Aufforderung keine Einkommensnachweise, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (3) Der sich aus der Elternbeitragstabelle ergebende Elternbeitrag berücksichtigt die Unterhaltspflicht gegenüber nur einem Kind. Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind verringert sich der Elternbeitrag (siehe Seite 2 der Anlage zu dieser Satzung). Ein Elternbeitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.
- (4) Beginnt das Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats bzw. endet das Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, wird der volle Elternbeitrag festgesetzt. Bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. eines Monats bzw. einem Betreuungsende vor dem 15. eines Monats wird der hälftige Beitrag erhoben.
- (5) Für die Inanspruchnahme eines Angebots der ergänzenden Betreuung ist ein Pauschalbeitrag in Höhe von 15,00 € monatlich zu entrichten.

### **Erlaß des Elternbeitrages/ Beitragsbefreiung**

- (1) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf schriftlichen Antrag der Elternbeitrag für das Betreuungsangebot nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, die Hilfe gemäß § 19 SGB VIII erhalten oder für ihre Kinder Hilfe gemäß §§ 33 oder 34 des SGB VIII erhalten, wird der Elternbeitrag gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG erhoben.
- (3) Die in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten haben keinen Elternbeitrag zu zahlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Als Nachweis ist der aktuelle Leistungsbescheid vorzulegen.

Die Personensorgeberechtigten haben auch dann keinen Elternbeitrag zu zahlen, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).

Liegt kein Fall der Unzumutbarkeit nach den Sätzen 1 bis 4 vor und ist die Belastung der Personensorgeberechtigten mit einem Elternbeitrag aus sonstigen Gründen, die den Gründen nach den Sätzen 1 bis 3 vergleichbar sind, unzumutbar, so haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, einen Antrag nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu stellen.

### **Einkommen**

- (1) Maßgebend zur Berechnung ist in der Regel das in den letzten 12 Monaten vor der Betreuung erzielte Nettoeinkommen. Die „Erklärung zum Einkommen“ ist einzureichen.
- (2) Ändert sich das Einkommen eines Elternteils bzw. beider Elternteile mit Aufnahme des Kindes in die Betreuung, wird das aktuelle Einkommen des Elternteils bzw. beider Elternteile für die Ermittlung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.
- (3) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Das gilt auch für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren.  
Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Eltern wird nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, in dessen Haushalt das Kind lebt.
- (4) Zum Einkommen gehören alle positiven Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme
  1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  2. der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz,
  3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie
  4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsbechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

- (5) Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld, soweit er einen Betrag von 300 € (bzw. 150 € bei Verdopplung des Auszahlungszeitraumes) überschreitet.

Das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben bei der Einkommensberechnung außer Betracht.

- (6) Von dem Einkommen sind abzuziehen

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten, sowie
- Unterhaltsverpflichtungen.

Die beitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.

- (7) Das Jugendamt des Landkreises behält sich eine jährliche Prüfung der Einkommensverhältnisse vor.

### **Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben alle Angaben zu machen, die zur Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens notwendig sind. Dazu ist die „Erklärung zum Einkommen“ (siehe Anlage) einzureichen und zur Glaubhaftmachung die entsprechenden Nachweise beizufügen.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben jede Veränderung in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Höhe des Kostenbeitrags haben kann, insbesondere Veränderungen in den Einkommensverhältnissen, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Wirkt sich die Änderung des Einkommens auf die Beitragsstufe aus, wird der Elternbeitrag neu festgesetzt.

### **Fälligkeit**

Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig und auf das im Beitragsbescheid angegebene Konto des Landkreises Teltow-Fläming einzuzahlen.

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Dezember 2015 (Vorlagennummer: 5-2567/15-II) außer Kraft.

Luckenwalde, 15. Dezember 2020

Wehlan  
Landrätin

**Elternbeitragstabelle**

Einkommen der Eltern (Nettojahreseinkommen in €)		Krippe				Kiga				Hort		
		vertraglich vereinbarter Betreuungsumfang in Stunden								bis 4	über 4 bis 6	über 6 bis 8
		bis 6	über 6 bis unter 8	8 bis unter 10	10 <sup>1</sup>	bis 6	über 6 bis unter 8	8 bis unter 10	10			
Staffelung des Elternbeitrags												
über	bis	70%	80%	90%	100%	70%	80%	90%	100%	80%	90%	100%
Höchstbeitrag pro Monat in €												
70.000		211,40	241,60	271,80	302,00	160,30	183,20	206,10	229,00	120,80	135,90	151,00
67.500	70.000	201,83	230,52	259,21	287,90	153,29	175,04	196,80	218,55	115,76	130,11	144,45
65.000	67.500	192,26	219,44	246,62	273,80	146,27	166,88	187,49	208,10	110,72	124,31	137,90
62.500	65.000	182,69	208,36	234,03	259,70	139,26	158,72	178,19	197,65	105,68	118,52	131,35
60.000	62.500	173,12	197,28	221,44	245,60	132,24	150,56	168,88	187,20	100,64	112,72	124,80
57.500	60.000	163,55	186,20	208,85	231,50	125,23	142,40	159,58	176,75	95,60	106,93	118,25
55.000	57.500	153,98	175,12	196,26	217,40	118,21	134,24	150,27	166,30	90,56	101,13	111,70
52.500	55.000	144,41	164,04	183,67	203,30	111,20	126,08	140,97	155,85	85,52	95,34	105,15
50.000	52.500	134,84	152,96	171,08	189,20	104,18	117,92	131,66	145,40	80,48	89,54	98,60
47.500	50.000	125,27	141,88	158,49	175,10	97,17	109,76	122,36	134,95	75,44	83,75	92,05
45.000	47.500	115,70	130,80	145,90	161,00	90,15	101,60	113,05	124,50	70,40	77,95	85,50
42.500	45.000	106,13	119,72	133,31	146,90	83,14	93,44	103,75	114,05	65,36	72,16	78,95
40.000	42.500	96,56	108,64	120,72	132,80	76,12	85,28	94,44	103,60	60,32	66,36	72,40
37.500	40.000	86,99	97,56	108,13	118,70	69,11	77,12	85,13	93,15	55,28	60,57	65,85
35.000	37.500	77,42	86,48	95,54	104,60	62,09	68,96	75,83	82,70	50,24	54,77	59,30
32.500	35.000	67,85	75,40	82,95	90,50	55,08	60,80	66,52	72,25	45,20	48,98	52,75
30.000	32.500	58,28	64,32	70,36	76,40	48,06	52,64	57,22	61,80	40,16	43,18	46,20
27.500	30.000	48,71	53,24	57,77	62,30	41,05	44,48	47,91	51,35	35,12	37,39	39,65
25.000	27.500	39,14	42,16	45,18	48,20	34,03	36,32	38,61	40,90	30,08	31,59	33,10
22.500	25.000	29,57	31,08	32,59	34,10	27,02	28,16	29,30	30,45	25,04	25,80	26,55
20.000	22.500	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
0	20.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Der Elternbeitrag reduziert sich ab 2 unterhaltsberechtigten Kindern auf folgende Anteile je betreutem Kind:

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	1	2	3	4	5	6
Beitragszahlung je betreutem Kind	100%	80%	53%	40%	20%	0%

<sup>1</sup> erfasst auch die Einzelfälle, in denen aufgrund der familiären Situation eine Betreuung über 10 Stunden erforderlich ist

**Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs Rettungsdienst Teltow-Fläming**

**Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch Beschluss vom 14.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen
  - 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	25.997.130,00 €
die Aufwendungen	23.355.441,00 €
der Jahresgewinn	2.641.689,00 €
der Jahresverlust	0 €
  - 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.809.924,76 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	1.438.000,00 €
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.283.640,16 €
2. Es werden festgesetzt
  - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 €
  - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €

Luckenwalde, 15.12.2020

Kornelia Wehlan  
Landrätin

Der Wirtschaftsplan 2021 wird gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 EigV i. V. m. § 131 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 15.12.2020

Kornelia Wehlan  
Landrätin

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des  
bodengebundenen Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung)  
vom 14. Dezember 2020**

Aufgrund

- des § 3 Absatz 1 Satz 1 und dem § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38),
- des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 42),
- des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) erlässt der Landkreis Teltow-Fläming folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BbgRettG Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in seinem Gebiet. Er erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des bodengebundenen Rettungsdienstes sind der Notarzt-dienst, die Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel und die Rettungswachen in Klein-beeren, Mahlow, Dahlewitz, Ludwigsfelde, Rangsdorf, Trebbin, Zossen, Klausdorf, Lu-ckenwalde, Baruth/Mark, Jüterbog, Niedergörsdorf, Petkus, Dahme/Mark samt deren per-sonellen und sächlichen Ausstattung und Außenstandorten, einschließlich der Rettungs-dienstfahrzeuge und Ausrüstung, sowie die allgemeine Verwaltung des Trägers und Lei-stungserbringers, soweit sie für den Rettungsdienst tätig sind.
- (3) Die Gebühren entstehen im Rahmen der Notfallrettung aufgrund eines Notrufs oder der Bestellung eines Krankentransports aufgrund einer ärztlichen Verordnung
  1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport,
  2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und einer Notärztin/eines Notarz-tes mit der Behandlung der Notfallpatientin/des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
  3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Regionalleitstelle an-geordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

**§ 2**

**Grundlage, Maßstab und Entstehung der Gebühren**

- (1) Grundlage und Maßstab der Gebührensätze ist eine Kosten- und Leistungsrechnung. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem auf einen Einsatz entfallenden Betrag an den Kosten, die durch die Bereitstellung der jeweiligen Leistung (KTW, RTW, NEF, Notärztin/Notarzt) entstehen.
- (2) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes und die Inanspruchnahme einer Notärztin/eines Notarztes pauschal erhoben. Darüber hinaus wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner\*innen, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (3) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
  1. Für die Inanspruchnahme
    - - eines Rettungswagens für die Notfallrettung 1.281,90 EUR
    - - eines Notarzteeinsatzfahrzeuges 492,00 EUR
    - - einer Notärztin/eines Notarztes 335,00 EUR
    - - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 710,10 EUR
    - - eines Rettungswagens für den Krankentransport 710,10 EUR
  2. Für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke werden je angefangenem Kilometer 0,57 EUR erhoben.

**§ 3**

**Gebührensschuldner\*innen**

Gebührensschuldner\*innen sind

1. die mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes transportierte(n) Person(en),
2. die von einer Notärztin/einem Notarzt behandelte(n) Person(en) für den Einsatz der Notärztin/des Notarztes und des Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

**§ 4**

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Hat eine gesetzliche Krankenkasse oder ein anderer gesetzlicher Kostenträger für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben oder steht die Mitgliedschaft der transportierten Person(en) in einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem anderen gesetzlichen Kostenträger fest, so steht es dem Landkreis Teltow-Fläming frei, die Gebühren von der

Krankenkasse oder beim Kostenträger einzuziehen. Die Gebührenpflicht der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 17. Dezember 2019 außer Kraft.

Luckenwalde, 15. Dezember 2020

Kornelia Wehlan  
Landrätin